

# Öffentliche Bekanntmachung

## des Landratsamtes Schwäbisch Hall

### **Antrag der ZEAG Energie AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf Flurstück Nr. 319, Gemarkung Ruppertshofen im Gewann Blauwiesen der Stadt Ilshofen - Ruppertshofen.**

Die ZEAG Energie AG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, beabsichtigt auf dem Flurstück Nr. 319, Gemarkung Ruppertshofen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 138 EP 3 E 2 mit einer Nabenhöhe von 159,36 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Gesamthöhe von 228,65 m und einer Nennleistung von 4200 kW. Die Anlage soll voraussichtlich in 12/2020 in Betrieb genommen werden.

Für dieses Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwäbisch Hall.

Mit Schreiben vom 08.04.2019 hat die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) beantragt. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet. Aus diesem Grund besteht für das geplante Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) sowie die derzeit dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständiger Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, samt UVP-Bericht, liegen je einschließlich vom **02.01.2020 bis 03.02.2020** bei folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Landratsamt Schwäbisch Hall, Karl-Kurz-Str. 44, 74523 Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Gebäude B, Raum 3.01
2. Stadtverwaltung Ilshofen, Haller Str. 1, 74532 Ilshofen, Zimmer 1.12

3. Stadtverwaltung Gerabronn, Blaufeldener Str. 8, 74582 Gerabronn, Flur im Obergeschoss
4. Rathaus Kirchberg/Jagst, Schloßstraße 10, 74592 Kirchberg/Jagst, Bauamt, Zimmer 21
5. Gemeindeverwaltung Wolpertshausen, Haller Str. 15, 74594 Wolpertshausen, 1. OG, Zimmer 1.05

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Bauantrag mit Bauvorlagen; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; technische Datenblätter/Herstellerunterlagen; UVP-Bericht; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zum Abfall; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zur Abwasserwirtschaft/ Niederschlagswasser; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Angaben zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz; Brandschutzkonzept; Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten; Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Fotosimulation; artenschutzrechtliche Prüfungen.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de) auf der Startseite unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar. Zusätzlich zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können je einschließlich **vom 02.01.2020 bis 04.03.2020** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch an das Landratsamt Schwäbisch Hall unter [Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de](mailto:Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de) vorgebracht werden. Jede Einwendung muss – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Unterschrift sowie die Anschrift des Einwendungsführers enthalten.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen sowie gleichförmige Eingaben, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen sind gem. § 12 Abs. 2 S. 1 u. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt zu geben. Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV ist der Name und die Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Einwendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Gemeinde oder dem Landkreis eingegangen sein, damit sie im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Findet ein Erörterungstermin statt, gilt dies hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall [www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de) unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“.

Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Donnerstag, 2.4.2020 ab 10:00 Uhr**

**Rathaus Sitzungssaal**

**Haller Straße 1**

**74532 Ilshofen**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Werktag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG weisen wir darauf hin, dass bei dem Erörterungstermin die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG durch öffentlichen Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de) unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar und

wird gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 19 und § 20 UVPG ebenfalls im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

Schwäbisch Hall, 19.12.2019  
Landratsamt Schwäbisch Hall  
Bau- und Umweltamt